

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/6032 —

Aufhebbare Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Der Ausschluß einer Freimengenregelung bei der Ausfuhr von
getarnten Sendeanlagen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/6032 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die im Bundesgesetzblatt Teil I vom 16. September 1986 (S. 1494) verkündet worden und am 17. September 1986 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der Unterrichtung über die an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen vom 25. September 1986 in Drucksache 10/6065 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Durch die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) soll die Ausfuhr von getarnten Sendeanlagen, die in besonderer Weise zum unbemerkten Abhören geeignet sind (sogenannte Minispione), einem Ausfuhrgenehmigungserfordernis unterworfen werden. Diese Änderung soll verhüten, daß die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Staaten, die sich einer Einfuhr dieser Minispione widersetzen, gestört werden. Sie steht im Zusammenhang mit der Sechshundfünfzigsten Änderung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV).

Die Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind (embargorele-

vante Waren), bedarf gemäß § 5 Abs. 1 der AWV grundsätzlich einer Genehmigung.

Eine Ausfuhr ohne Genehmigung ist gemäß § 5 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung für Waren gestattet, die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Liste für sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) genannt sind, in Staaten der Länderliste A/B (Staaten der westlichen Welt und Entwicklungsländer) ausgeführt werden sollen und deren Wert nicht mehr als 2 000 DM beträgt. Die Ausfuhr der relativ preiswerten Minispione war unter diesen Voraussetzungen bisher genehmigungsfrei zulässig. Durch die Ergänzung von § 5 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung um die Worte „Satz 1 gilt nicht für Waren der Nr. 1517 a“ ist die Ausfuhr von Minispionen nunmehr in jedem Falle genehmigungspflichtig.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Kittelmann
Berichterstatler